

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2540

## Gosliwil: Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gosliwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 31 ist gemäss dem rechtgültigen Bauzonen- und Gesamtplan der Landwirtschaftszone zugeordnet (Regierungsratsbeschluss Nr. 1937 vom 25. September 2001). Der unbebaute südliche Parzellenteil ist zudem mit der Freihaltezone überlagert. Südlich des bestehenden Hofes soll im Bereich der heute umzäunten Hostett eine Remise erstellt werden. Der Standort wurde durch das Amt für Raumplanung als zweckmässig beurteilt. Mit der Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans wird deshalb die Freihaltezone im betreffenden Grundstücksbereich aufgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. August 2011 bis zum 22. September 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat Gosliwil hat die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“ am 16. August 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“ der Einwohnergemeinde Gosliwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Gosliwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“ steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Gossliwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (MS/Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil, mit 1 gen. Plan (später) und mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission Gossliwil, 4579 Gossliwil

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Gossliwil: Genehmigung Änderung Bauzonen- und Gesamtplan „Parzelle GB Nr. 31 (teilweise)“)